

# Befristete Absenkung der Umsatzsteuer für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 bzw. bis zum 30. Juni 2021

## Befristete Absenkung der Umsatzsteuer (USt) / Mehrwertsteuer (MwSt) im zweiten Halbjahr 2020

Die Bundesregierung hat sich angesichts der Corona-Krise am 3. Juni 2020 auf ein umfangreiches Konjunkturprogramm geeinigt. Geplant ist unter anderem eine befristete Senkung der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli 2020.

Im Zuge des **Corona-Konjunkturpakets** haben sich Union und SPD u.a. auf eine **Senkung der Umsatzsteuer** (auch **Mehrwertsteuer – MwSt** bezeichnet) verständigt: der Regelsteuersatz von 19% sinkt auf 16%, der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% sinkt auf 5%.

Dies gilt vom 1. Juli 2020 bis zum 31.12.2020. Danach soll dann wieder der alte Regelsteuersatz (bzw. ermäßigte Steuersatz) gelten.

Durch die **temporäre Steuersatzsenkung** soll die Binnennachfrage angekurbelt werden. Neben diesem positiven Aspekt hat die Steuersatzsenkung in Teilen der Wirtschaft auch kritische Rückmeldungen zum administrativen Zusatzaufwand ausgelöst. Unternehmen müssen eine zweifache Umstellung bewerkstelligen: Die Reduzierung zum 1. Juli 2020 und die Rückkehr zu den derzeit geltenden Steuersätzen am 1. Januar 2021.

## Auf den Leistungszeitpunkt kommt es an

Für die **Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist**, ist ausschließlich der **Zeitpunkt der Ausführung der Leistung maßgebend**.

Dementsprechend gilt: Nur wenn die Lieferung oder Leistung im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 ausgeführt wird, gilt der abgesenkte Steuersatz von 16% (bzw. 5%).

Für die Frage des Zeitpunkts der Ausführung der Leistung ist der Tag des Vertragsabschlusses, der Tag der Rechnungserteilung oder der Tag der Vereinnahmung des Entgelts grundsätzlich unerheblich.

Insofern müssen Rechnungen über nach dem 30. Juni 2020 (und vor dem 1. Januar 2021) zu erbringende Leistungen bereits heute grundsätzlich mit dem für diesen Zeitraum geltenden Umsatzsteuersatz (16% bzw. 5%) fakturiert werden.

Werden dagegen Rechnungen über bis zum 30. Juni 2020 erbrachte Leistungen erst nach diesem Zeitpunkt erteilt, ist noch der heute gültige Steuersatz (19% bzw. 7%) anzuwenden. Entsprechende Grundsätze sind dann auch bei der vorgesehenen Rückumstellung (Wiederanhebung der Umsatzsteuersätze) zum 1. Januar 2021 zu beachten.

Zu **unterscheiden** sind die **Leistungen** für den Zeitpunkt der Ausführung: (Waren-)Lieferungen, die Werklieferungen und die sonstigen Leistungen.

Bei physischen **Warenlieferungen** entsteht die Umsatzsteuerpflicht zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht. Die Übergabe der Ware sollte also nach Möglichkeit im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 erfolgen, um von der Umsatzsteuersenkung zu profitieren.

Als Zeitpunkt der Lieferung gilt jedoch im Falle der Versendung deren Aufgabe bei der Post, Bahn, Spedition usw. Wird die Versendung noch vor dem 1. Juli 2020 vorgenommen, erfolgt die Zustellung aber erst danach, so greift noch der bis 30. Juni 2020 gültige Umsatzsteuersatz.

Bei **Werklieferungen**, wenn man sich beispielsweise in der Autowerkstatt einen neuen Motor einbauen lässt, kommt es auf die Übergabe und Abnahme des vereinbarten Werks an.

Sonstige **Leistungen** (zum Beispiel Beratungsleistungen, Montageleistungen etc.) werden grundsätzlich erst dann ausgeführt, wenn der Empfänger den wirtschaftlichen Vorteil erhält, d.h. bei Vollendung des Werks samt Abnahme.

## Änderungsbedarf in IT, Buchhaltung & Co.

Die **temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze** zieht für Unternehmen einen **kurzfristigen Handlungsbedarf** nach sich. So sind **Systeme und Abläufe** in der **IT und** in der **Buchhaltung** zu ändern, **Verträge** zu prüfen und ggf. anzupassen. Umstellungsbedarf ergibt sich **auch bei Kassensystemen**.

Zudem muss man im Blick haben, dass die Steuersatzänderungen nur bis zum 31. Dezember 2020 gelten und dann eine **Rückänderung** notwendig ist.

Beachte: Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen mit befristeter Absenkung bis zum 30. Juni 2021

**Besondere Komplexitäten** sind bei Unternehmen zu erwarten, die **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen** erbringen, da dort (wegen der vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 befristeten MwSt-Absenkung auf Speisen und der bis Ende 2020 befristeten allgemeinen MwSt-Senkung) innerhalb kurzer Zeit drei verschiedene Steuersätze gelten sollen: bis 30. Juni 2020 19%, vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 5%, vom 1. Januar bis 30. Juni 2021 7% und danach wieder 19%.

**Tipp: Leistung an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kunden**

Sofern **Leistungen gegenüber vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern** erbracht werden, ist letztlich gleichgültig, ob die Leistung vor oder nach der jeweiligen Steuersatzänderung erfolgt, da die Steuer beim Leistungsempfänger nicht kostenwirksam ist. Es ist aber auf die richtige Ausstellung der Rechnung zu achten.

**Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Kunden** (z.B. Privatpersonen) hingegen ist die Steuer kostenwirksam, so dass eine Ausführung der Leistung im Absenkungszeitraum (1. Juli – 31. Dezember 2020) vorteilhaft sein kann.

Beachte: Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer vermeiden

Die Absenkung des Steuersatzes ab 1. Juli 2020 kann einen **unrichtigen Umsatzsteuerausweis in der Rechnung** nach sich ziehen, den es zu **vermeiden** gilt.

Denn wenn ein Unternehmer die Leistung im Zeitraum 1. Juli – 31. Dezember 2020 ausführt, hierbei aber noch eine Rechnung mit dem „alten“ Steuersatz von 19% (bzw. 7%) ausstellt, so führt dies zu einem unrichtig ausgewiesenen, zu hohen Umsatzsteuerbetrag.

Diese Steuer wird vom leistenden Unternehmer geschuldet (§ 14c (1) Umsatzsteuergesetz). Aber auch der Leistungsempfänger hat ein Problem: Der zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag kann nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Deshalb sollten Unternehmen nicht nur auf der Leistungsausgangsseite, sondern auch auf der Leistungseingangsseite auf eine korrekte Abrechnung der MwSt (USt) achten.

## Beachte: Anpassung von Abrechnungen bei Dauerleistungen

Bei **Dauerleistungen**, die im Rahmen von Teilleistungen erbracht werden, wie zum Beispiel Miet- oder Leasingverträgen, ist sicherzustellen, dass für den Absenkerzeitraum (1. Juli – 31.12.2020) **notwendige Anpassungen** der Verträge bzw. Dauerrechnungen erfolgen. Ohne korrekte Abrechnungen wird die überhöhte Umsatzsteuer vom Unternehmer gemäß § 14c (1) Umsatzsteuergesetz geschuldet.

## Anpassung von langfristigen Verträgen

Bei **langfristigen Verträgen** kann es durch die Steuersatzänderungen zu **Ausgleichsverpflichtungen** zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger nach der Regelung von § 29 Umsatzsteuergesetz kommen (Ausgleich von Mehr- oder Minderbelastungen). Dabei sollte geprüft werden, ob im jeweiligen Einzelfall ggf. abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Beachten Sie auch immer meine Seite AKTUELLES.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Urban

vereidigter Buchprüfer Steuerberater

Albgastr. 14 E, 76287 Rheinstetten-Forchheim

Tel. 0721/160894-52; Fax 0721/160894-53

[www.steuerkanzlei-urban.de](http://www.steuerkanzlei-urban.de)

oder

[www.steuerberater-urban.com](http://www.steuerberater-urban.com)

Quelle © IHK München und Oberbayern – Juni 2020

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.